

HINWEIS:

Dieser Musterinsolvenzplan (Stand April 2018) wurde nach dem aktuellen Rechtsstand erarbeitet und wird ständig weiterentwickelt. Die ARGE Insolvenzrecht und Sanierung im DAV und die Ersteller des Musterinsolvenzplans übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und die Bestätigung des Insolvenzplans durch das jeweils zuständige Insolvenzgericht.

Der Musterplan muss immer an das konkrete Insolvenzverfahren angepasst werden.

Sofern Sie Anregungen, Ergänzungsvorschläge oder Fragen zu dem Plan haben, können Sie diese gerne an die ARGE Insolvenzrecht und Sanierung unter folgender E-Mail-Adresse richten:

musterplan@arge-insolvenzrecht.de

Wir werden Ihre Nachrichten – soweit zeitlich möglich – beantworten und Anregungen in die Überarbeitungen aufnehmen. Bitte haben Sie jedoch Verständnis, dass wir keine Einzelfallberatung übernehmen können.

- I. Vorbemerkung
- II. Darstellender Teil
 - A. Persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse des Schuldners
 - B. Gründe der Insolvenz
 - C. Vermögen
 - D. Verbindlichkeiten
 - 1. Angemeldete/festgestellte Forderungen
 - 2. Nicht beteiligte Gläubiger
 - E. Vermeidung Neuverschuldung
 - F. Befriedigung der Gläubiger bei Fortführung des gerichtlichen Verfahrens/Quote
 - G. Befriedigung der Gläubiger mit Plan/Quote
 - H. Gruppenbildung
- III. Gestaltender Teil
 - A. Bildung von Gruppen
 - B. Rechte der Insolvenzgläubiger
 - 1. Quote
 - 2. Zahlungstermine
 - C. Wirkungen des Plans
 - 1. Beteiligte Gläubiger
 - 2. Nicht beteiligte Gläubiger
 - D. Weitere Regelungen
- IV. Anlagen
 - A. Aktuelle Gehaltsabrechnung
 - B. Tabellenauszug
 - C. Drittmittelerklärung
 - D. Auflistung der laut Plan an die einzelnen Gläubiger zu zahlenden Beträge
 - E. Zustimmungen der Gläubiger zu diesem Planvorschlag

I. Vorbemerkung:

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des

.....

legt der Schuldner gem. § 218 Abs. 1 S. 1 InsO den folgenden Insolvenzplan zur Erörterung und Abstimmung vor.

Mit der Verabschiedung des Plans soll dem Schuldner eine sofortige Restschuldbefreiung ermöglicht und den Gläubigern eine verbesserte Befriedigung verschafft werden.

Hinsichtlich der Darstellungen im Plan und der dem Plan beigefügten Unterlagen, orientiert sich der Planvorleger an der Feststellung des BGH zu den Anforderungen an einen Plan: „Bindende, in allen in Betracht kommenden Planverfahren einzuhaltende Vorgaben können schon wegen der Vielfalt der in Betracht kommenden Pläne sowie der unterschiedlichen Schuldner nicht gemacht werden. Diese sind vom Umfang und der jeweiligen wirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens abhängig“ (BGH Beschl. vom 31.12.09-IX ZB 30/09- NZI 10, 101). Folglich wurde der hier vorgelegte Plan aufgrund der sehr übersichtlichen wirtschaftlichen Verhältnisse bewusst einfach gestaltet.

....., den ...

Name

Schuldnerberater/Mitarbeiter der
anerkannten Schuldnerberatungsstelle

II. Darstellender Teil:

A. Persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse des Schuldners

Der Schuldner wurde am geboren und ist ...Jahre alt. Er ist verheiratet. Seine Ehefrau ist Hausfrau/hat eigenes Einkommen in Höhe von..... Er hat schulpflichtige Kinder im Alter von .. und .. Jahren. Der Schuldner bezieht Arbeitseinkommen in Höhe von € netto (Gehaltsabrechnung vom ... in Kopie als **Anlage 1** anbei). Er ist(Ausbildung). Er ist zurzeit tätig als(Beruf). Er hat ein pfändbares Einkommen von monatlich €

B. Gründe der Insolvenz²

Die Zahlungsunfähigkeit ist durch eine überwundene Alkoholerkrankung und eine dadurch bedingte längere Arbeitslosigkeit entstanden.

C. Vermögen

Verwertbares Vermögen ist nicht vorhanden.³ Anfechtungsansprüche wurden geprüft, konnten aber nicht festgestellt werden.⁴

² Optional/ist aber für die Gläubiger eine wichtige Hintergrundinformation zur Akzeptanz des Plans

³ Sollten noch Vermögen oder Anfechtungsansprüche vorhanden sein, kann der Plan eine Regelung enthalten, nach der dieses/diese Vermögen/Anfechtungsansprüche später verwertet/durchgesetzt und der Erlös im Wege der Nachtragsverteilung ausgeschüttet wird (BGH Beschl. vom 7.5.2015 - IX ZB 75/14- Rn. 32).

⁴ Siehe Fn. 3

D. Verbindlichkeiten⁵

1. Die gegen den Schuldner bestehenden und im Insolvenzverfahren angemeldeten Verbindlichkeiten betragen aktuell €..... (Aktueller Tabellenauszug als **Anlage 2** anbei). Es wurden keine Forderungen aus vorsätzlich unerlaubtem Handeln im Sinne des § 302 InsO angemeldet.⁶
2. Für Gläubiger, die ihre Forderungen im Verfahren nicht angemeldet haben, gelten die gesetzlichen Regelungen. Sie können ihre gem. diesem Plan berechnete Quote in den Verjährungsfristen des § 259b InsO weiterhin gegenüber dem Schuldner geltend machen.

E. Vermeidung Neuverschuldung⁷

Der Schuldner hat sich zur Vermeidung einer Neuverschuldung ausführlich beraten lassen. Er besucht die Sitzungen der Anonymen Alkoholiker. Seit Beginn des Insolvenzverfahrens hat er keine neuen Verbindlichkeiten begründet.

F. Befriedigung der Gläubiger bei Fortführung des Verfahrens

Bei dieser Prognoseberechnung wird in entsprechender Anwendung des § 309 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 letzter Halbsatz InsO angenommen, dass die jetzigen wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners während der gesamten Dauer des Verfahrens maßgeblich bleiben.

Ab dem Datum der Verfahrenseröffnung wird bei Kostendeckung durch das vorhandene pfändbare Einkommen⁸ von einer Laufzeit von 60 Monaten ausgegangen⁹:
 $60 \times € \dots = € \dots$ Gesamtbetrag abgeführtes Einkommen.

In Abzug zu bringen sind die voraussichtlichen Verfahrenskosten.¹⁰ Da die Kosten im eröffneten Verfahren und in der Wohlverhaltensphase unterschiedlich berechnet werden, muss differenziert werden zwischen den Beträgen, die in den jeweiligen Verfahrensabschnitten abgeführt werden. Es wird hier von einer Laufzeit des

⁵ Wenn nicht alle bekannten Gläubiger angemeldet haben, ist eine Erläuterung wie unter 2. Sinnvoll; wenn alle Gläubiger angemeldet haben, ist eine Untergliederung nicht nötig

⁶ Falls vorsatzdeliktische Forderungsanmeldungen vorliegen, hat der Schuldner verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten (siehe AG Köln Beschl. vom 14.11.17 -73 IN 173/15-):

a. Deliktsgläubiger werden wie alle anderen behandelt. Gefahr für den Planvorleger = § 251 InsO = Schlechterstellung der Deliktsgläubiger durch den Plan, da § 302 InsO nicht berücksichtigt wird.

b. Deliktsgläubiger werden vom Plan nicht berührt, ihre Forderungen bleiben also in Anlehnung an § 302 InsO bestehen. Gefahr für den Planvorleger = Er muss mit diesen Gläubigern nach Zustandekommens des Insolvenzplans individuelle Vereinbarungen schließen.

c. Es wird den Deliktsgläubiger ein Zuschlag gewährt. Es wird nur eine Gruppe gebildet. Gefahr für den Planvorleger = § 226 Abs. 1 InsO = alle Gläubiger einer Gruppe müssen gleich behandelt werden; Ausnahme gem. Abs. 2 = alle Gläubiger stimmen zu.

d. Es werden drei Gruppen gebildet. Der Gruppe Deliktsgläubiger wird ein Zuschlag gewährt. Gefahr für den Planvorleger = § 245 Abs. 2 Nr. 3 InsO = alle gleichrangigen Gläubiger aller Gruppen müssen gleichbehandelt werden. Die Gruppen der nicht privilegierten Gläubiger können aber mit Kopf- und Stimmenmehrheit gem. § 244 Abs. 1 Nr. 1 InsO zustimmen.

⁷ Optional/ist aber für die Gläubiger eine wichtige Hintergrundinformation zur Akzeptanz des Plans

⁸ Siehe § 300 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 InsO

⁹ Ohne Kostendeckung ist von 72 Monaten auszugehen

¹⁰ Verfahrenskosten=Gerichtskosten + Verwaltervergütung mit Auslagen und Umsatzsteuer

Insolvenzverfahrens von 12 Monaten und des Restschuldbefreiungsverfahrens von 48 Monaten ausgegangen. Insofern ermitteln sich die Kosten (überschlägig) wie folgt:

Gerichtskosten: Es fallen Gerichtskosten in Höhe von 3 Gebühren gem. §§ 23, 34 GKG in Höhe von ca. € an.¹¹

Verwaltervergütung: Die Mindestvergütung des Verwalters beträgt gem. § 2 InsVV bei ... Gläubigern ... € . Zu- oder Abschläge werden für die Prognoseberechnung nicht berücksichtigt. Hinzu kommen Auslagen gemäß §§ 8¹² und 7 InsVV.¹³ Insgesamt fällt voraussichtlich eine Verwaltervergütung in Höhe von €an.

Treuhändervergütung:

In der Wohlverhaltensperiode fällt **Vergütung** gem. § 14 InsVV an.¹⁴

Bei voraussichtlich pfändbaren Beträgen von 48 x € ... = € ... ergibt sich somit eine Treuhändervergütung in Höhe von €

Für die Gläubiger stünde somit bei Durchführung des Verfahrens laut nachfolgender Berechnung ein Betrag von € ... zur Verfügung:

Insolvenzmasse inkl. Summe pfändbare Beträge	€ ...
abzüglich Verwaltervergütung	€ ...
abzüglich Treuhändervergütung	€ ...
abzüglich Gerichtskosten	€ ...
Restbetrag	€ ...

Hieraus ergibt sich eine im Verfahren zu erwartende **Quote von ... %**

G. Befriedigung der Gläubiger/Quote mit Plan

Der Schuldner legt einen Insolvenzplan vor, da er Mittel von dritter Seite in Höhe von € anbieten kann. Diese Drittmittel sind unter der Bedingung des Zustandekommens des Plans zugesagt (siehe Drittmittelerklärung **Anlage 3**).¹⁵

Ziel des Insolvenzplanes ist es, einerseits die Gläubiger besserzustellen als bei regulärem Verfahrensablauf (§ 245 Abs. 1 Nr. 1 InsO) und andererseits dem Schuldner eine zeitnahe Entschuldung zu ermöglichen.

¹¹ Bezugsgröße ist der Wert der Insolvenzmasse. Zu § 34 GKG finden sich Tabellen im Internet.

¹² Die Auslagen dürfen gem. § 8 Abs. 3 S. 2 InsVV 30% der Regelvergütung nicht übersteigen. Bei der überschlägigen Berechnung werden daher 30% der Vergütung als Auslagen angenommen.

¹³ Auf die Summe von Verwaltervergütung und Auslagen werden 19% Umsatzsteuer berechnet.

¹⁴ Gem. § 14 InsVV ist auf die Höhe der beim Treuhänder eingegangenen Beträge abzustellen. Die Mindestvergütung beträgt gem. § 14 Abs. 3 InsVV 100 pro Jahr. Auf Vergütung bzw. Mindestvergütung ist die MwSt. aufzuschlagen. Auslagen müssen konkret belegt werden und müssen in die überschlägige Berechnung nicht aufgenommen werden.

¹⁵ Die Drittmittel sollten bei Möglichkeit bei einem Rechtsanwalt, auf einem gesonderten Konto oder beim Insolvenzverwalter hinterlegt werden, um die Ernsthaftigkeit der schuldnerischen Bemühungen zu unterstreichen.

Mit den zur Verfügung stehenden Drittmitteln in Höhe von ... € kann den Gläubigern eine **Quote in Höhe von ... %** angeboten werden. Sie werden damit deutlich bessergestellt als bei regulärem Verfahrensablauf. Eine Übersicht zu den konkreten Auszahlungsbeträgen an die einzelnen Gläubiger ist in der Anlage beigefügt (**Anlage 4**).

Die Verfahrenskosten von voraussichtlich € ... (siehe Ausführungen unter II.F zu der Verwaltervergütung und den Gerichtskosten) werden nach der vorgelegten Drittmittelerklärung gesondert von den Dritten zur Verfügung gestellt.¹⁶

H. Gruppenbildung¹⁷

Es wird nur eine einzige Gruppe der Insolvenzgläubiger i.S.d. § 38 InsO gebildet. Eine Differenzierung der Gläubiger ist nicht erforderlich und vorliegend auch nicht sinnvoll.

I. Erfolgsaussichten¹⁸

Mit den Gläubigen wurde das Planvorhaben bereits im Vorfeld abgestimmt. Die Kopf- und Summenmehrheit der Gläubiger stimmt dem Vorhaben zu (Zustimmungserklärungen als **Anlage 5** anbei).

III. Gestaltender Teil

A. Gruppenbildung¹⁹

- entfällt -

B. Rechte der Insolvenzgläubiger

1. Quote

Die Gläubiger erhalten eine **Quote von ... %** auf ihre festgestellten Forderungen. Der konkret auf jeden Gläubiger entfallende Betrag ist der als Anlage 4 beigefügten Aufstellung zu entnehmen.

¹⁶ Hier sollten folgende Möglichkeiten unterschieden werden: 1. Es ist gar keine Masse vorhanden. Die Dritten tragen die Kosten insgesamt. 2. Es ist Masse vorhanden, die Kosten nicht deckt. Die Dritten tragen die restlichen Kosten. 3. Die vorhandene Masse deckt die Kosten. 4. Die vorhandene Masse deckt die Kosten und kann den Gläubigern zusätzlich eine geringe Quote bieten. Ist diese Quote sehr gering, kann die Masse zur Verfahrensvereinfachung an den Schuldner oder die Dritten ausgeschüttet werden. Ansonsten ist sie an die Gläubiger gem. Quote auszuschütten.

¹⁷ Eine Gruppenbildung könnte so dargestellt werden:

Die Gläubiger stimmen in drei Gruppen ab:

1. Gruppe: Reguläre Insolvenzgläubiger i.S.d. § 38 InsO
2. Gruppe: Dinglich gesicherte Gläubiger
3. Gruppe: Deliktische Gläubiger i.S.d. § 302 InsO

¹⁸ Optional/nicht zwingend. Die Entscheidung des Gerichts gem. § 231 InsO wird erleichtert, wenn eine Kopf- und Summenmehrheit dem Plan bereits zugestimmt hat.

¹⁹ Siehe Fußnote 17

2. Auszahlungstermin

Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 2 Wochen nach Rechtskraft der Bestätigung des Plans.

C. Wirkungen des Plans²⁰

1. Beteiligte Gläubiger

Mit der im Insolvenzplan vorgesehenen Befriedigung der Insolvenzgläubiger wird der Schuldner von seinen restlichen Verbindlichkeiten gegenüber diesen Gläubigern befreit. Es gelten insoweit die gesetzlichen Regelungen, insb. §§ 227 Abs. 1, 254 Abs. 2 InsO.

2. Nicht beteiligte Gläubiger

Für Gläubiger, die ihre Forderungen im Verfahren nicht angemeldet haben, gelten die gesetzlichen Regelungen. Sie können ihre gem. diesem Plan berechnete Quote in den Verjährungsfristen des § 259b InsO weiterhin gegenüber dem Schuldner geltend machen.

D. Weitere Regelungen

Der Plan wird mit Rechtskraft der gerichtlichen Bestätigung wirksam.

Dem Verwalter wird die Schlussrechnungslegung gem. §§ 66 Abs. 1 S. 2 InsO erlassen.

Der Insolvenzverwalter wird bevollmächtigt, die zur Umsetzung notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und offensichtliche Fehler des Plans zu berichten, § 221 S. 2 InsO.

Die vom Verwalter im laufenden Verfahren erwirtschaftete Masse dient der (teilweisen) Deckung der Verfahrenskosten. Nicht gedeckte Verfahrenskosten trägt der Drittmittelgeber.²¹

Eine Überwachung der Planerfüllung gem. § 260 InsO ist nicht vorgesehen.

Der Schuldner wird seinen Antrag auf Restschuldbefreiung nach rechtskräftiger Bestätigung des Plans zurücknehmen.

IV. Anlagen

Anlage 1: Gehaltsabrechnung

Anlage 2: Aktueller Tabellenauszug

Anlage 3: Drittmittelbescheinigung

²⁰ Hier kann ggfls. eine Regelung für Gläubiger aufgenommen werden, deren Forderungen bestritten wurden. Diese Regelung kann sich am Wortlaut des § 189 InsO (2-Wochenfrist zur Erhebung der Feststellungsklage) orientieren (vgl. BAG, Urt. v. 19.11.2015 -6 AZR 559/14-, NZA 2016, 314 ff.)

²¹ Siehe hierzu Fußnote 16

Anlage 4: Übersicht Auszahlungsbeträge
Anlage 5: Zustimmungserklärungen

Anlage 3

Drittmittelbescheinigung

.....
(Name, Vorname)

.....
(Straße/Hausnummer)

.....
(PLZ/Ort)

Insolvenzverfahren über das Vermögen.....

AmtsgerichtAz.....

In oben genanntem Insolvenzverfahren verpflichte ich mich für den Fall der rechtskräftigen gerichtlichen Bestätigung des im Namen vonvorgelegten Insolvenzplans den Betrag von €zur Verteilung an die Gläubiger zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus verpflichte ich mich, den durch die Masse nicht gedeckten Teil der Verfahrenskosten zu zahlen.

Mir ist bewusst, dass gegen mich die Zwangsvollstreckung aus dem Insolvenzplan erfolgen kann, sollte ich diese Zahlungen nicht leisten.

.....
Ort, Datum, (Unterschrift Drittmittelgeber)

Anlage 4

Übersicht konkrete Auszahlungsbeträge

Auszahlungsbeträge der einzelnen Gläubiger bei einer Quote von 10,1 %:

Gläubiger mit lfd. Nr. Tabelle	Forderung	Betrag 10,1 %
ABC 1	27.585,77 €	2.786,16
DEF 2	3.021,10 €	305,13
GHI 5	377,14 €	38,09
usw.		

Zustimmungsvollmacht²²

Name, Anschrift oder Stempel des Gläubigers:

Vollmacht

Hiermit erteile ich Herrn Rechtsanwalt/Frau Rechtsanwältin.....die Vollmacht/Untervollmacht, in meinem Namen/für meine Mandantin ... (Gläubiger lfd. Nr. ...) in einem anberaumten Abstimmungstermin im Insolvenzverfahren ... AG Köln .. IK ... dem Insolvenzplan vom einschließlich etwaiger Planänderungen im Termin gemäß § 240 InsO zuzustimmen.

Herr Rechtsanwalt/Frau Rechtsanwältin.....wird ermächtigt, sich im Verhinderungsfalle anwaltlich vertreten zu lassen. Die Kosten der Vertretung habe ich nicht zu tragen.

²² Der Schuldner muss bedenken, dass die Gläubiger dem Plan im mündlichen Termin zustimmen müssen, falls nicht ausnahmsweise schriftlich verhandelt wird. Er kann den Gläubigern daher auf seine Kosten eine anwaltliche Vertretung zur Zustimmung im Termin anbieten.